

Gewässerordnung des Fischereivereins Thedinghausen und Umgegend von 1928 e.V.

§ 1 Grundlagen

Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der niedersächsischen Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung vertraut zu machen.

§ 2 Gewässer

Folgende Gewässer sind Vereinsgewässer des FV Thedinghausen und dürfen nur mit einem Erlaubnisschein des FV Thedinghausen (grüner Erlaubnisschein) befischt werden:

- Eyter vom Emtinghauser Stau bis 30 m oberhalb des Eyterschöpfwerkes in Eißel
- Rottkuhle Eißel
- Rottkuhle Sodenstich
- Schmidt's Kuhle
- Regenrückhaltebecken Morsum
- Kleine Eyter

Folgende Gewässer sind Gewässer im Fischereibezirk Weser IV und dürfen nur mit dem Fischereierlaubnisschein der Pächter des Fischereibezirkes Weser IV (Weserschein) befischt werden:

• Hegebezirk Verden

Weser vom Dörverdener Wehr bei km 308,8 einschließlich Unterwasser des Schleusenkanals bis Intscheder Wehr und des Schleusenkanals bis zur Schleuse

- Aller von km 94,15 bis zur Mündung km 117,1
- Alte Aller (Verden)
- Steinkuhle (Verden)
- Nonnenahle
- Großer und Kleiner Amedorfer Stau
- Intscheder Hafen
- Dummert bei Hönisch

• Hegebezirk Achim/Thedinghausen

Weser vom Intscheder Wehr und Schleuse bis Horstedt km 346

- Große und Kleine Mehntweiden Kühlen
- Große und Kleine Kreuzkuhle
- Henkenkuhle
- Lange Aller
- Große Brake
- Kleine Brake
- Gewehrkuhle
- Rottkuhle
- Ueser Hafen (Achtung, z. Zt. Sperrbezirk)
- Haake See
- Pool
- Alte Weser bei Baden
- Alte Aller (Baden) von der Brücke nach Daverden bis zur Mündung in Baden

- Vorfluter und Gräben in den Gebieten der Wasser- und Bodenverbände (Achtung, dort ruht teilweise die Fischerei)
 - Lüssenhafen, Sperrzonen beachten, keine Bootsbenutzung
 - Unterlauf der Eyter ab Sperrwerk
 - Sandabbau Kaper, Sperrzonen beachten, keine Bootsbenutzung
 - Kaper Kuhle
 - Steinkuhle (Thedinghausen)
 - Wiehekuhle in Horstedt
 - Ahekuhle
 - Wiehekuhle in Eißel
 - Ahser Grund
 - Schwarze Kuhle
 - Wiedbüschenkuhle (Haake Kuhle)
 - Sukernkuhle
 - Rottkuhle in Morsum (Blohme Kuhle)
 - Sandacker
 - Alte Eyter
- **Hegebezirk Bremen**
 - Weser von Horstedt km 346 bis Bremen km 361,7 (frühere Grenze des Freistaates Bremen)
 - Schlieme
 - Kleine und Große Rathswiehe (Alte Weser Rathswiehe)
 - Ahausen-Sudweyhe (Kuhle im Land)
 - Tonkuhle gegenüber Bollen (Kiesgrube Klaus)
 - Sudweyher Wielt (Wieltsee groß und klein)
 - Alte Weser/Dreyer Hafen
 - Hansa Beton See
 - Blauer Werder
 - Korbhauskuhle
 - Hemelinger See
 - Henkenswerder

§ 3 Fanggeräte

Jedes Vereinsmitglied, dass das 14. Lebensjahr vollendet hat, einen Erlaubnisschein für die Vereinsgewässer besitzt und die Anglerprüfung abgelegt hat, darf in den Gewässern mit bis zu 3 Handangeln mit je einem Haken sowie einer Senke fischen. In der Alten Aller (Verden) und der Steinkuhle (Verden) ist von 3 Handangeln nur eine Raubfischangel erlaubt.

Beim Schleppangeln vom Boot ist nur eine Rute pro Erlaubnisschein gestattet.

Jugendliche Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen mit einer Handangel (ein Haken) nur zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung und nur in Begleitung einer geeigneten Person fischen. Eine geeignete Person ist jemand, der/die mindestens 18 Jahre alt, Vereinsmitglied und im Besitz der Anglerprüfung ist.

Für die Raubfischangelei sind Einfach-, Zwillings- und Drillingshaken sowie Systeme erlaubt.

Für die Friedfisch- und Forellengelei ist nur der einfache Haken zu verwenden.

Jeder Angler/in muss folgende Geräte mit sich führen:

1. Messer oder Fischtöter
2. Maßband oder Zollstock
3. Hakenlöser oder Löseschere
4. Unterfangkescher

§ 4 Verhalten am Wasser und Wegerecht

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich über die genauen Fischereigrenzen und Sperrbezirke zu informieren.

Jedes aktive Mitglied hat sich am Wasser so zu verhalten, dass andere Angler/innen weder gestört noch belästigt werden. Der Uferbewuchs ist zu schonen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die Gewässer und Uferzonen sauber zu halten, selbst vorgefundener Unrat sollte vom Angelplatz aufgesammelt werden.

Befinden sich in der Nähe des Angelplatzes Gelege von Vögeln, muss die Angelstelle gewechselt werden.

Das Mitführen von Hunden ist verboten. Die Angeln müssen unter ständiger Aufsicht des Anglers/der Anglerin sein. Die Fischereiaufseher/innen sind berechtigt, unbeaufsichtigte Angeln und Angelgeräte sicherzustellen. Die Bestimmungen für das Angeln mit Kunstköder sind den Erlaubnisscheinen zu entnehmen. Beim Angeln mit Kunstköder ist auf andere fischende Angler/innen Rücksicht zu nehmen.

Die Ufer dürfen nur, soweit es möglich ist, über vorhandene Wege betreten werden.

Auf dem Wege vom und zum Angelplatz dürfen Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen, ausgenommen Campingplätze, weder betreten noch befahren werden.

Anpflanzungen, Äcker und Mähwiesen sind ebenfalls nicht zu betreten. Gatter und Einfriedungen dürfen nicht beschädigt werden. Tore und Schranken müssen wieder geschlossen werden.

Keinesfalls dürfen landwirtschaftliche Flächen und Naturschutzgebiete mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mofas, Fahrrädern u. ä. befahren werden.

Auf Wegen zu Vereinsgewässern sind Fahrzeuge so zu parken, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert wird.

Toreinfahrten sind unter allen Umständen freizuhalten.

Ein Boot ist nur zugelassen auf der Weser/Kanäle (Fluss), der Aller (Fluss), Hansabeton See (1.6. – 31.12.) und großer Wiertsee. In den Vereinsgewässern ist das Angeln vom Boot aus verboten.

Eisangeln ist grundsätzlich verboten.

Campingähnliche Zustände sind verboten. Erlaubt ist nur ein Schirm mit Wetterschutz ohne Boden.

Im Bereich Flusskilometer 308,8 bis 331,4 wird mit Berufsfischergerät und Reusen gefischt. An einer durch ein sichtbares Zeichen (Pfahl, Boje, Fahne o. ä.) gekennzeichneten Stelle sind jeweils 20 m flussauf- und flussabwärts Reusen ausgelegt. Hier ist beim Fischfang ausreichender Abstand einzuhalten.

Blauer Werder und Korbhauskuhle dürfen nur von der Weserseite aus befischt werden.

Im Bereich der Ausgleichsflächen auf der Hemelinger Weserseite bei km 356,8 und bei km 358 sowie an und zwischen den Auslässen besteht Angel- und Betretungsverbot.

Am Tage eines Vereinsangelns sind ab Null Uhr bis Beendigung des Angelns alle Vereinsgewässer für Nichtteilnehmer/innen gesperrt. Dies gilt auch für Jungangler/innen.

§ 5 Köder

Als Köder sind alle natürlichen und künstlichen Köder erlaubt. Als Köder dürfen nicht verwendet werden:

1. Frösche und Warmblüter
2. lebende Wirbeltiere
3. Aal, Äsche, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), alle Forellenarten, alle Neunaugenarten, Nase, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Karpfen, Hecht, Zander, Quappe, Wels, Stör und Flusskrebs.

4. In allen Vereinsgewässern ist das Angeln mit Grundeln als Köderfisch verboten.

Das Anfüttern ist an allen Vereinsgewässern in einem dem Gewässer angepassten Umfang erlaubt. Gefärbtes Anfütterungsmaterial und gefärbte Naturköder dürfen nicht verwendet werden und auch nicht mit ans Wasser gebracht werden.

§ 6 Mindestmaße und Schonzeiten

Folgende Fischarten sind ganzjährig geschützt:

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Mühlkoppe), Meerneunauge, Nase, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör.

	Mindestmaß	Schonzeit
• Friedfische und Krebse		
- Aal	45 cm	1.10. bis 31.3.
- Barbe	40 cm	keine
- Döbel	30 cm	keine
- Flusskrebs	11 cm	1.11. bis 30.6.
- Karpfen	40 cm	keine
- Quappe	35 cm	keine
- Rapfen	40 cm	keine
- Schleie	30 cm	keine
- Weißfische (Vereinsgewässer)	20 cm	keine
• Raubfische und Salmoniden		
- Äsche	35 cm	1.3. bis 31.5.
- Bachforelle (Weser IV)	50 cm	15.10. – 31.5.
- Bachforelle (Vereinsgewässer)	30 cm	15.10. – 31.5.
- Barsch	20 cm	keine
- Barsch (Bremer Landesgebiet)	20 cm	1.1. – 31.5.
- Hecht (Weser IV)	60 cm	1.1. – 31.5.
- Hecht (Vereinsgewässer)	50 cm	1.1. – Tag des Anangelns
- Lachs	60 cm	15.10. – 31.5.
- Meerforelle	50 cm	15.10. - 31.5.
- Regenbogenforelle (Weser IV)	50 cm	keine
- Regenbogenforelle (Vereinsgew.)	30 cm	keine
- Wels	50 cm	keine
- Zander (Weser IV)	50 cm	1.1. – 31.5.
- Zander (Vereinsgewässer)	50 cm	1.1. – 30.04.

Grundeln haben weder Mindestmaß noch Schonzeit und sind grundsätzlich zu entnehmen.

Die Länge ist bei Fischen von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse, bei Krebsen von der Kopfspitze bis zum Ende des Schwanzes (Abdomen) zu messen.

Vom 1.1. bis 30.6. ist jegliche Fischerei in folgenden Gewässern verboten:

Schwarze Kuhle, Wiedbüschenkuhle (Haake Kuhle), Sukernkuhle, Rottkuhle in Morsum (Blohme Kuhle), Sandacker.

Vom 1.1. bis zum Anangeln ist in den Vereinsgewässern jegliche Fischerei mit Kunstködern (Fliege, Blinker, Twister, Spinner usw.) verboten. In den Vereinskühlen ist das Fischen mit Kunstködern nur vom 1.10. bis 31.12. erlaubt.

Vom 1.1. bis einschließlich 31.5. ist jegliche Fischerei mit Kunstködern (Fliege, Blinker, Twister, Spinner usw.) sowie das Fischen mit Köderfischen in den Gewässern des Fischereibezirkes Weser IV verboten. In der Alten Aller (Verden) und der Steinkuhle (Verden) ist die Spinnfischerei (einschließlich Blinkern und Twistern) ganzjährig verboten.

§ 7 Fangbeschränkungen

Jedem Vereinsmitglied ist es gestattet, pro Tag insgesamt zwei Fische der folgenden Arten mitzunehmen:

- Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Wels (nur Vereinsgewässer FV Thedinghausen), Salmoniden

Die Fangbegrenzungen gelten für den Fischereibezirk Weser IV und die Vereinsgewässer und nicht je Verein/Fischereierlaubnisschein.

§ 8 Behandlung und Verwertung des Fanges

Fische dürfen nicht gehältert werden. Ausnahme: Hälterung zum Zweck der Hege und Bestandsregulierung im Zuge von durch den Vorstand genehmigten Hegemaßnahmen. Die festgesetzten Schonmaße und Fangbegrenzungen sind von den Mitgliedern streng einzuhalten. Werden Fische lebend gefangen, deren Fang nach obigen Bestimmungen verboten ist, so hat der/die Angler/in sie unverzüglich mit nassen Händen wieder ins Wasser zu setzen; werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so hat er sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen, ihre Verwertung ist verboten.

Werden Fische gefangen, die den Haken tief geschluckt haben, so ist dieser so kurz wie möglich abzuschneiden und der Fisch ist zurückzusetzen.

Zum Verzehr bestimmte Fische sind waidgerecht zu töten.

Es dürfen nur Fische für den eigenen Bedarf gefangen werden. Kein Mitglied darf gefangene Fische verkaufen oder gegen Sach- oder ideelle Werte eintauschen. Jegliche gewerbliche Nutzung der Pachtgewässer ist untersagt. Die Zuwiderhandlung hat den sofortigen Vereinsausschluss zur Folge.

Nach Vorstandsbeschluss können Fische für vereinsfördernde oder wohltätige Zwecke abgegeben werden.

§ 9 Fanglisten

Jedes Vereinsmitglied, das einen Erlaubnisschein erhalten hat, ist verpflichtet, an jedem Jahresende seine ordnungsgemäß geführte Fangliste abzugeben. Die Fangliste muss spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres bei der Geschäftsstelle abgegeben werden.

In die Fangliste sind alle in den Vereinsgewässern gefangene Fische nach Fangtag, Gewässer, Länge (cm) und Gewicht (Gramm, Weißfisch nur kg im Jahr) einzutragen. Absichtliche Irreführung wird geahndet. Eine Fangliste wird dem Erlaubnisschein beigefügt.

Wer seine Fangliste bis zur Jahreshauptversammlung nicht abgegeben hat, kann für das darauffolgende Jahr keinen oder nur zeitweise einen Erlaubnisschein erhalten.

Die Fangliste ist mit Namen und Anschrift des Mitglieds zu versehen. Besondere Vorkommnisse (Fischsterben, Gewässerverunreinigungen) sind sofort den Gewässerwarten zu melden.

§ 10 Gastscheine

Gastscheine können nur erteilt werden, wenn der/die Gastangler/in im Besitz der gesetzlich

vorgeschriebenen Fischereipapiere ist.

Voraussetzung für den Erhalt einer Gastkarte für die Weser ist die Sportfischerprüfung und die Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein.

Voraussetzung für den Erhalt einer Gastkarte für die Vereinsgewässer ist die Sportfischerprüfung.

§ 11 Arbeitsdienst

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einmal jährlich am Arbeitsdienst teilzunehmen.

Vom Arbeitsdienst befreit sind folgende Mitglieder:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder ab 65 Jahre Lebensalter
- weibliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- schwerbehinderte Mitglieder (Grad der Behinderung ab 50%)

Der Arbeitsdienst findet im Frühjahr und Herbst jeweils an Samstag- und Sonntagvormittagen gemäß Veranstaltungskalender statt. In besonderen Fällen kann der Vorstand weitere Arbeitsdienste ansetzen.

Wer seiner Verpflichtung zum Arbeitsdienst nicht nachkommt, zahlt die in der Auflagenordnung festgelegte Ersatzzahlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 25. Febr. 2018.